

**Pensionskasse Unilever
Schweiz**

**Nachtrag Nr. 1 zum
Anlagereglement für die
Vermögensanlagen vom
1. November 2014**

Verabschiedet am 11.11.2016

In Kraft ab 1. Januar 2017

Nachtrag Nr. 1 / 2017

4.8 Integrität und Loyalität

4.8.1 Guter Ruf und Integrität

Die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskassen betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Für die Prüfung können die Pensionskassen die Vorlage von Auszügen aus dem Straf- und/oder Betreibungsregister sowie weitere Unterlagen oder Dokumente verlangen. Die Anforderungen an die Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV2 werden eingehalten

4.8.5 Materielle Vorteile

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile (wie zum Beispiel Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen, zum Beispiel von Banken, Bauunternehmen, Anlageanbietern, Dienstleistern oder Dritten etc.) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei den Pensionskassen nicht gewährt würden. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke nach Massgabe der Unilever Gifts und Hospitality Policy und den darin festgelegten Maximallimiten gemäss Anhang 3.

Erhalten nahestehende Personen (Ehe-/Lebenspartner und Kinder der unterstellten Person oder juristische Personen, an denen die unterstellte Person wirtschaftlich berechtigt ist) persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommene Vermögensvorteile behandelt.
